

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/2047

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse im Jahre 2018

1. Ausgangslage

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung beauftragt (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 20. März 2018¹⁾). Bei den Nachführungsarbeiten hat sich gezeigt, dass diverse Erlasse überholt und nicht mehr erforderlich sind. Dies ist insbesondere in Sachbereichen der Fall, welche seit längerer Zeit keiner Teil- oder Totalrevision unterzogen wurden. Einige Erlasse wurden durch Bundesrecht oder späteres kantonales Recht derogiert und finden deshalb keine Anwendung mehr.

Gemäss § 9 Absatz 1 PuG²⁾ führt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch. Die aufzuhebenden Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt (§ 9 Abs. 2 PuG³⁾).

Im Herbst 2018 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente erneut geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt.

Die systematische Überprüfung und Aufhebung überholter Erlasse führt zu einer wesentlichen Entschlackung der Gesetzessammlung.

2. Übersicht einzelne Aufhebungen

	Titel der aufzuhebenden Erlasse	RRB vom	BGS-Nr.	stichwortartige Begründung
1	Bau und Justiz			
1.1.	Verordnung über das Betreten von Nationalstrassenbaustellen	07.09.1965	725.255	Die Zuständigkeit im Nationalstrassenbereich liegt in Zwischenzeit bis auf die Raststätten alleine beim Bund (BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029)).

¹⁾ BGS 111.31.
²⁾ BGS 111.31.
³⁾ BGS 111.31.

2	Volkswirtschaft			
2.1.	Verordnung über die Klassifikation der Bürgergemeinden und die Einbürgerungstaxen	06.09.1988	136.631	Beide im Ingress genannten Erlasse existieren nicht mehr bzw. wurden totalrevidiert, wobei es heute keine entsprechenden Grundlagenbestimmungen mehr gibt. Somit hat der Inhalt der Verordnung keine praktische Relevanz mehr.
3	Staatskanzlei			
3.1.	Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung	29.03.2011	124.22	Die Verordnung war befristet bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung.
3.2.	Verordnung über die Strafdelegationsfälle des Bundes	08.09.1981	321.311.3	Überholt. Nach Art. 25 f. StPO (SR 312.0) überträgt heute die Bundesanwaltschaft solche Bundesstrafsachen direkt an die kantonale Staatsanwaltschaft zur Behandlung.

3. Beschluss

Die Aufhebungen werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei jol/ett (Einleitung Einspruchsverfahren)
BGS/GS

Veto Nr. 421 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Februar 2019.